

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

GüKKostV 1998

Ausfertigungsdatum: 22.12.1998

Vollzitat:

"Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch Artikel 3a der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3a V v. 8.10.2013 I 3772

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 31.12.1998 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

(1) Die zuständigen Behörden erheben für die in § 22 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes genannten Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

(1) Für die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten, Ausrüstungen und anderen Hilfsgütern erfolgt die Ausstellung von Genehmigungen nach Nummer 4.1 der Anlage zu dieser Verordnung kostenfrei, wenn diese Güter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmt sind.

(2) Bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 2709 - 2710;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Erlaubnis-/Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz	120 - 700
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung/beglaubigten Kopie	40 - 160
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung/Änderung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz oder einer Ausfertigung/beglaubigten Kopie	40 - 100
1.4	Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung nach § 11 Absatz 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr	50 - 180
1.5	Erteilung einer Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof	50 - 70
1.6	Erteilung einer Fahrerbescheinigung mit Ausfertigung der beglaubigten Kopie	60 - 120
1.7	Berichtigung/Ersatzausstellung/Änderung der Fahrerbescheinigung oder der beglaubigten Kopie	30 - 60
1.8	Überprüfung der Voraussetzungen der Fahrerbescheinigung nach § 24 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr	20 - 40
1.9	Untersagung der Güterkraftverkehrsgeschäfte nach § 3 Absatz 5b Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes	100 - 700
1.10	Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte auf Antrag nach § 3 Absatz 5b Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes	250 - 700
1.11	Fristsetzung zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51)	50 - 180
2	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents	
2.1	Erteilung einer CEMT-Jahresgenehmigung einschließlich Fahrtenberichtheft	110 - 220
2.2	Berichtigung/Ersatzausstellung/Änderung einer CEMT-Jahresgenehmigung einschließlich Fahrtenberichtheft	30 - 60
2.3	Erteilung einer CEMT-Monatsgenehmigung (Kurzzeitgenehmigung)	20 - 40
3	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Umzugsgenehmigungen	
3.1	Erteilung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	40 - 80
3.2	Berichtigung/Ersatzausstellung/Änderung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	20 - 30
4	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen	
4.1	Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung	10 - 30
4.2	Ausstellung einer Mehrfahrtenehmigung	30 - 100
4.3	Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land):	80 - 120
4.3.1	(weggefallen)	
4.3.2	(weggefallen)	
4.3.3	(weggefallen)	
4.3.4	(weggefallen)	
4.4	Berichtigung/Ersatzausstellung/Änderung einer befristeten Genehmigung	10 - 20

- 5 (weggefallen)
- 6 Für unter den Nummern 1 bis 5 **nicht aufgeführte Amtshandlungen** können Gebühren erhoben werden in Höhe von bis zu 320
- 7 **Ablehnung eines Antrags** auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie **Rücknahme eines Antrags** auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung bis zu 75% der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
- 8 **Widerruf** oder **Rücknahme einer Amtshandlung** nach den Nummern 1 bis 6, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat bis zur Höhe der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
- 9 Teilweise oder vollständige **Zurückweisung eines Widerspruchs**, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist bis zur Höhe der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
- 10 **Rücknahme eines Widerspruchs** nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung bis zu 75% der Gebühr nach Nummer 9
- 11 **Erfolgloser Widerspruch**, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet bis zu 30% des streitigen Betrages